

mit dem von einigen Zuschauern offensichtlich unbedeutend erwünschten Abbrennen von Pyrotechnik umzugehen.

In Dänemark wurde eine Pyrotechnik-Fackel entwickelt, die bei bis zu 230 und nicht bei bis zu 2 300 Grad Celsius abbrennt. In Österreich ist seit 2010 das kontrollierte Abbrennen von Pyrotechnik mit Ausnahmegenehmigungen und in bestimmten Zonen im Stadion mit entsprechenden Vorkehrungen wie Sandkübeln, Feuerlöschern und Löschdecken möglich. Der illegale Einsatz von Pyrotechnik ist in der Folge stark zurückgegangen. In Norwegen existieren ebenfalls legalisierte Wege des Einsatzes von Pyrotechnik in Absprache mit Feuerwehr, Polizei, Verein, Liga und Verband. Auch in den USA gibt es in der Major League Soccer Bereiche in Stadien, etwa bei Orlando City, in denen Pyrotechnik legal abgebrannt werden darf, „um damit das europäische Fußballgefühl besser in den US-Fußball transportieren zu können“⁴⁵.

Selbstverständlich darf der DFB im Rahmen der Verbandsautonomie dabei bleiben, dass er ganz grundsätzlich keine Pyrotechnik während eines Fußballspiels in den Stadien sehen möchte. Das ist gerade angesichts der jüngsten Bilder, in denen Pyrotechnik gegenüber anderen Zuschauern als Waffe eingesetzt wird, hinsichtlich als solcher tauglicher Pyrotechnik auch nachvollziehbar. Was aber nicht die Lösung sein kann, ist,

45 Sämtliche Darstellungen zu den Ländern zit. aus einer Kleinen Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 19/11433, www.dserver.bundestag.de, abrufbar unter <https://cutt.ly/8BL017S>, zuletzt abgerufen am 18. 10.2022.

Vereinen, denen im konkreten Fall ausdrücklich bescheinigt werden muss, sämtliche Verpflichtungen eingehalten zu haben, dennoch eine empfindliche Geldstrafe aufzubürden. Da hilft auch nicht, dass sich die Vereine nach Rechtsprechung des BGH⁴⁶ im Nachgang beim entsprechenden Zuschauer je nach mit diesem getroffener vertraglicher Vereinbarung beim Ticketkauf schadlos halten dürfen, sofern dieser zu ermitteln ist. Denn angesichts der Vermögensverhältnisse des betroffenen Täters ist diese Möglichkeit ein nicht selten stumpfes Schwert. Und das Geld des Vereins, der alle Vorgaben eingehalten hat, ist weg. Die Vereine sind durch die ausgesprochenen Geldstrafen zum Teil ganz erheblich belastet⁴⁷. In einem Verband müssen aber nicht nur die Mitglieder des Verbandes auf dessen Interessen, sondern der Verband seinerseits auch auf die Interessen seiner Mitglieder Rücksicht nehmen. Letzteres erfüllen ohne Verschuldensnachweis gegen Vereine verhängte Geldstrafen, die das mit ihnen verfolgte übergeordnete Ziel nach aktueller Lage der Dinge ohnehin nicht erreichen, aber nicht. Der DFB muss bei der Frage ansetzen, ob der Verein wirklich alles Zumutbare getan hat, um das Abbrennen von Pyrotechnik im Stadion zu verhindern.

46 BGH, Urteil vom 22. 9.2016, Az. VII ZR 14/16 in ZStV 2018, 14.

47 So Rot-Weiss Essen Präsident Uhlig am 5. 10.2022, www.wdr1.de, abrufbar unter <https://cutt.ly/VBZCM6x>, zuletzt abgerufen am 18. 10. 2022; Energie Cottbus sieht durch die verhängte Strafe die Realisierung eines Wintertransfers in der Saison 2022/2023 gefährdet, www.niederlausitz-aktuell.de, abrufbar unter <https://cutt.ly/IBZVEpf>, zuletzt abgerufen am 18. 10.2022.

Verantwortungseigentum und Profifußball – Eine Organisationsform für werteorientierte Fußballvereine?

Von Rechtsanwalt Johannes Brand und Rechtsreferendarin Vanessa Franke, Frankfurt am Main/Potsdam*

Verantwortungseigentum ist mittlerweile mehr als ein Nischenthema innerhalb der Rechtswissenschaft und unternehmerischen Praxis. Unternehmen werden in Verantwortungseigentum gegründet oder umgewandelt, also die persönlichen Gewinne der Gesellschafter perpetuiert und die Nachfolge reguliert. Auch der Profifußball stellt sich immer wieder die Frage nach der richtigen Balance zwischen Gewinnstreben und Gemeinwohl. Das wirft Fragen nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten auf, für die das Verantwortungseigentum eine Lösung bieten könnte.

I. Einleitung: Wem gehört der Fußball?

Die einleitende Frage mag wenig wissenschaftlich klingen, aber sie trifft den Kern der Debatte, die ausschlaggebend für diesen Artikel ist. Fußballvereine¹ im

deutschen (Männer-)Profifußball haben unterschiedliche Vorstellungen davon, wie sich Vereine und Verbände ausrichten sollen. Während bei Entstehung dieser Zeilen wieder einmal die 50+1-Regel debattiert wird², sie angeblich wohl nur durch „linksorientiert [e]“ Journalisten am Leben erhalten wird³, sich Investor und Stammverein vor Gericht bekriegen⁴, schließen andere Vereine schon die Ausgliederung ihrer Lizenzmannschaft kategorisch aus⁵.

* Verf. Brand ist Rechtsanwalt bei BUSE Rechtsanwälte Steuerberater in Frankfurt und auf Handels- und Gesellschaftsrecht spezialisiert; Verf. Franke ist Rechtsreferendarin und promoviert zur Entwicklung des Verantwortungseigentums an der Universität Potsdam.

1 „Verein“ und „Fußballverein“ wird rechtsformneutral verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf die Rechtsform eingegangen wird.

2 Süddeutsche Zeitung (DPA-Meldung ohne Autor), Bayern-Boss Kahn: „Über den Sinn der 50+1-Regel nachdenken“, <https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-bayern-boss-kahn-ueber-den-sinn-der-50-1-regel-nachdenken-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220713-99-06079> [5. 10.2022].

3 So Fernando Carro, Geschäftsführer der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH auf einer Podiumsdiskussion der SPOBIS 2022, thematisiert bspw. bei Poppe, Grober Unfug!, https://www.sportjournalist.de/VDS-Nachrichten/Meldungen/4828-Entgegnung_auf_Fernando_Carro [5. 10.2022].

4 Scheele, Hannover 96 – Es wird nur noch schlimmer, <https://www.sueddeutsche.de/sport/hannover-96-martin-kind-streit-klage-rauswurf-gericht-1.5640504?reduced=true> [5. 10.2022].

5 FOCUS (SID-Meldung ohne Autor), Rettig über Ausgliederung: „Wenn Sie eine Pflaume sind, bleiben Sie auch eine Pflaume“, https://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga2/2-bundesliga-rettig-ueber-ausgliederung-wenn-sie-eine-pflaume-sind-bleiben-sie-auch-eine-pflaume_id_8204799.html [5. 10.2022].

Diese heterogene Orientierung der Profivereine prägt die Debatte, die in ihren Ausprägungen juristisch und wirtschaftlich geführt wird, aber im Kern eine Wertediskussion ist. Vereine und Verbände müssen diese Diskussion kontinuierlich mit allen Beteiligten führen und Entscheidungen treffen. Dieser Artikel möchte daran anschließen und untersuchen, ob die Organisation in Verantwortungseigentum eine Alternative für jene Vereine ist, die sich zu Mitgliederpartizipation, sozialer Teilhabe und Verantwortung bekennen. Solche Vereine stoßen auf tatsächliche und (vermeintliche) juristische Probleme bei Organisationsform, Finanzierung und Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Artikel wird untersuchen, inwiefern Verantwortungseigentum dabei unterstützen kann und an welchen Stellen andere Lösungen notwendig sind.

II. Das Problem: Rechtsformverfehlung und die Angst vor dem Investor

Bevor eine konkrete Erörterung der obigen Frage stattfinden kann, ist ein genauer Blick auf die Probleme solcher Vereine notwendig. Dazu muss der verbandsrechtliche Rahmen, in welchem sich der Profifußball bewegt, unabdingbar erörtert werden (1.), um dann festzustellen, dass der eingetragene Verein als Rechtsform für Lizenzmannschaften unpassend (geworden) ist (2.). Ausgliederung und Abgabe von Anteilen oder Aktien an ausgegliederten Gesellschaften stehen regelmäßig erheblich vereinspolitische Bedenken – insbesondere die (berechtigte) Angst vor einer (teilweisen) Veräußerung der Lizenzmannschaft an Dritte – entgegen (3.). 50+1 alleine ist hierfür keine Lösung (4.).

1. Der Status Quo im Profifußball: Verbandsrechtliche Vorgaben, Fußballgesellschaftsrecht und Inhaberschaft der Vereine

Der Fußballspielbetrieb ist privatrechtlich organisiert. Oberste Herrin über diesen Spielbetrieb ist der Deutscher Fußball-Bund e. V. (DFB). § 16 Abs. 3 der Satzung des DFB (DFB-Satzung) bestimmt, dass für die obersten beiden Ligen (Lizenzligen) der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL) den Geschäftsbereich durch verschiedene Instrumente selbstständig regelt.

Wer in den Lizenzligen der DFL spielen will, braucht eine Lizenz und muss Mitglied in der DFL sein.⁶ Das Lizenzierungsverfahren ist komplex und stellt unterschiedliche Anforderungen an die teilnehmenden Vereine⁷, darunter auch an die gesellschaftsrechtliche Organisation. Die Lizenz erhalten können eingetragene Vereine und Kapitalgesellschaften.⁸ Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Regelungen sind Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).⁹

Ein eingetragener Verein kann die Lizenz nur erhalten, wenn er rechtlich unabhängig ist. Das ist der Fall, wenn kein Dritter einen beherrschenden Einfluss auf ihn ausübt.¹⁰ Für Kapitalgesellschaften gilt ergänzend

die „50+1-Regel“. Sie besagt, dass Kapitalgesellschaften einem „Mutterverein“ angehören müssen, der an der Kapitalgesellschaft die Stimmmehrheit halten muss.¹¹ DFB- und DFL-Satzung lassen hiervon unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen zu.¹² Daneben gibt es wiederholt Versuche, die 50+1-Regel zu unterlaufen oder für sich auszuhebeln.¹³

In den Lizenzligen der DFL spielen derzeit noch 13 eingetragene Vereine, daneben 13 GmbH & Co. KGaA, sechs GmbHs und vier AGs.¹⁴ Von den 23 Lizenzmannschaften, die in Kapitalgesellschaften organisiert sind, sind einige noch vollständig in der Hand des Muttervereins, andere Stammvereine haben Anteile oder Aktien an Dritte abgegeben.

2. Der eingetragene Verein als „unpassende“ Rechtsform

§ 21 BGB bestimmt, dass (nur) der Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (sog. Idealverein), die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Der wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB erlangt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und spielt praktisch keine große Rolle.

Zuletzt haben registerrechtliche Verfahren gegen den FC Bayern München e. V.¹⁵ und den FSV Mainz 05 e. V.¹⁶ Zweifel befeuert, ob der Idealverein als Rechtsform für Profifußballvereine noch passend ist. Die Verfahren endeten zwar zugunsten der Vereine. Rechtsunsicherheiten verbleibt hingegen.¹⁷ Die Vereine berufen sich auf das Nebenzweckprivileg, das die Rechtsprechung aus Art. 9 Abs. 1 GG entwickelt hat. Es erlaubt Vereinen im gewissen Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten.¹⁸ *Wittersheim* schildert die verschiedenen Ansätze, die einen wirtschaftlichen Nebenzweck definieren sollen, schlussfolgert aber auch, dass die Ansätze nicht trennscharf sind.¹⁹

Unabhängig von dem Damokles-Schwert der Rechtsformverfehlung bietet die Ausgliederung der Lizenzmannschaften aber auch sonstige Vorteile wie die Professionalisierung von Entscheidungswegen, die Abschirmung des Muttervereins von Insolvenzrisiken und steuerrechtlichen Risiken.²⁰

3. Die (berechtigte) Angst vor dem Investor

Eine Ausgliederung begegnet vereinspolitisch häufig Bedenken, weshalb z. B. *Stopper/Schneider* empfehlen,

11 § 16 c Abs. 3 DFB-Satzung.

12 § 16 c Abs. 3 DFB-Satzung gleichlautend mit § 8 Abs. 1 DFL-Satzung. Derzeit sind die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH, die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH von der 50+1-Regel befreit.

13 Vgl. z. B. die Schilderung von *Orth* in Jakob/Orth/Stopper, VereinsR-HdB § 2 Rn. 605 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und die Aufsätze von *Lammert*, SpuRt 2014, 95, und *Schacherbauer*, SpuRt 2014, 143 zum RB Leipzig e. V..

14 DFL, Clubübersicht, <https://www.bundesliga.com/de/bundesliga/clubs> [5. 10.2022].

15 AG München, Beschluss vom 16. September 2016, Az. VR 246, wobei hier die Besonderheit bestand, dass der FC Bayern München e. V. seine Lizenzmannschaft längst ausgegliedert hat, das AG München aber mit der ADAC-Rechtsprechung des BGH davon ausging, dass diese Tätigkeit dem Verein nicht zuzurechnen war (BGH, Urteil vom 29. 9.1982, Az. I ZR 88/80). Hierzu auch detailliert *Leuschner*, NZG 2017, 16.

16 1. FSV Mainz 05 e. V., 05er wollen Verein bleiben, <https://www.mainz05.de/news/05er-wollen-verein-bleiben/> [5. 10.2022].

17 *Wittersheim*, SpuRt 2020, 221, 222 f.

18 *Wittersheim*, SpuRt 2020, 221, 221 f.

19 *Wittersheim*, SpuRt 2020, 221, 222.

20 *Punte*, SpuRt 2017, 46.

6 § 16 c der DFB-Satzung übereinstimmend mit § 8 der Satzung der DFL („DFL-Satzung“).

7 Hier noch unspezifisch für teilnehmenden Mannschaften verwendet.

8 Vgl. § 16 Abs. 1 DFB-Satzung gleichlautend mit § 8 Abs. 1 DFL-Satzung.

9 So der DFB selbst im sog. „Eckwerte-Papier“ vom 31. 3.1999, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen des DFB.

10 § 16 c Abs. 2 DFB-Satzung.

das Ausgliederungsvorhaben transparent zu gestalten und alle Stakeholder rechtzeitig einzubeziehen.²¹ Die wohl häufigste Sorge ist, dass die Ausgliederung nur der erste Schritt auf dem Weg zur Veräußerung der Lizenzmannschaft an Investor*innen ist. Ausgliederungs- und Investorendebatten können enorme Dynamik entfalten, wenn diese mit Versprechungen kurzfristigen sportlichen Erfolgs verknüpft werden. Der (versprochene) sportliche Erfolg ist dabei nicht garantiert. Die Liste an Ausgliederungen und Anteils- bzw. Aktienübertragungen an Dritte mit enttäuschten sportlichen Erwartungen ist lang.²²

Dass Vereinsmitglieder Sorge davor haben, dass eine Ausgliederung zum Verlust von Einfluss auf die Lizenzmannschaft führt, ist nicht unberechtigt. Selbst mit der 50+1-Regel können Investor*innen Einfluss auf die Lizenzmannschaft nehmen, indem sie beispielsweise Investitionen in Aussicht stellen und an Gegenforderungen knüpfen. Das führt zu Auseinandersetzungen zwischen den (aktiven) Vereinsmitgliedern und Investoren, derzeit besonders prägnant bei Hannover 96²³ und Hertha BSC²⁴.

Es müssen auch nicht alle Negativbeispiele von Investoreneintritten im englischen Profifußball aufgezählt werden, die darauf deuten, dass nur die 50+1-Regel solche Entwicklungen verhindert hat. Das prominenteste Beispiel einer Übernahme unter Missachtung der Fankultur und belange ist wohl der erzwungene Umzug des FC Wimbledon nach Milton Keynes.²⁵

Muttervereine, die ihre Lizenzmannschaft bereits in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert haben, haben ähnliche Sorgen wie die nicht ausgegliederten Vereine. Auch sie könnten das Bedürfnis verspüren, langfristig die ausgegliederte Kapitalgesellschaft an den Mutterverein zu binden.

4. Reicht denn 50+1 nicht aus?

Man mag einwenden, dass die 50+1-Regel schon ausreichendes Korrektiv sei, aber 50+1 löst die genannten Probleme nicht vollständig. Zwar wird dadurch verhindert, dass Investor*innen die Stimmmehrheit an der ausgegliederten Lizenzspielermannschaft erlangen, doch gibt es (a) keine Ewigkeitsgarantie für die 50+1-Regel und (b) genauso wenig eine Garantie dafür, dass die Mitglieder des Vereins nicht – einer Laune folgend – an einem bestimmten Tag das Tafelsilber des Vereins verscherbeln und (Ausgliederung sowie) Verkauf der Anteile beschließen.

Die Geltung der 50+1-Regel ist nicht bis in alle Ewigkeit gesichert. Abgesehen davon, dass das Bundeskartellamt die Regel unter Beobachtung gestellt hat,²⁶ könnte sie, weil Bestandteil der DFB-Satzung, mit einer Zweidrittelmehrheit gekippt werden.²⁷ Angesichts der Tatsache, dass hierbei nicht nur die DFL-Mitglieder, sondern der gesamte DFB-Bundestag be-

teiligt sind, ist eine Abschaffung der 50+1-Regel durch Satzungsänderung derzeit zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Nach geltendem Recht hätten Vereine keine Möglichkeit, eine Veräußerung effektiv zu verhindern. Bestimmte Stammvereine haben eine Dreiviertelmehrheit für die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung vorgesehen.²⁸ Das ist faktisch bei diesen partizipativ geprägten Vereinen eine große Hürde, aber kein Ausschluss. Das zeigen schon die Ausgliederung und der Anteilsverkauf beim Hamburger Sportverein.²⁹ Kay Bernstein, der Präsident des Hertha, Berliner Sport-Club e. V., kündigte an, die 50+1-Regel in der Satzung des Muttervereins zu verankern, um so – unabhängig von der Verbandsregelung, einen Mehrheitsverkauf der Aktien an der ausgegliederten Lizenzmannschaft zu verhindern.³⁰ Eine solche Ewigkeitsgarantie für eine Klausel, die entweder die Ausgliederung oder den Verkauf von Anteilen an der ausgegliederten Lizenzspielerabteilung verbietet, kann im Stammverein aber keinen Bestand haben. Das ist rechtlich unstrittig.³¹

Einzelne Vereine könnten daher interessiert sein, nicht ausschließlich auf die 50+1-Regel oder entsprechende Satzungsregelungen zu Mehrheiten zu vertrauen, sondern stattdessen aktiv eine Rechtsform zu finden, die die Veräußerung von Anteilen der Lizenzmannschaft ausschließt oder einschränkt, um so den beherrschenden Einfluss des Muttervereins nicht zu verlieren.

III. Ist Verantwortungseigentum die Lösung?

Die Organisation von Profifußballvereinen in Verantwortungseigentum könnte eine passende Lösung für die Probleme der oben skizzierten Vereine sein. Dazu erfolgt zunächst ein Blick auf das Verantwortungseigentum an sich (1.), um dann ins Detail zu gehen und zu prüfen, ob die juristischen Modelle, welche zur Umsetzung des Verantwortungseigentums derzeit genutzt werden, im Profifußball Anwendung finden können (2. und 3.). Verantwortungseigentum löst aber nicht alle Probleme und sorgt sogar für Folgethematiken, die der Klärung bedürfen (4.).

1. Was ist Verantwortungseigentum?

Die Idee des Verantwortungseigentums sorgt seit nunmehr zwei Jahren für „Zündstoff“ innerhalb rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Debatten. Ein Gesetz gibt es bislang nicht – zumindest aber Gesetzesvorschläge und Ideen zur Umsetzung. Der Begriff des Verantwortungseigentums ist eine Kreation der Unterstützer*innen und Vertreter*innen der Idee.

Unternehmen in Verantwortungseigentum oder auch treuhänderische Unternehmen gibt es bereits einige.³²

21 Stopper/Schneider in Jakob/Orth/Stopper, VereinsR-HdB § 2 Rn. 583.

22 Zu nennen sind hier anstelle vieler nur der Hamburger Sport-Verein, Hertha BSC Berlin, KFC Uerdingen und 1860 München.

23 *Catuogno*, Vorreiter oder Verräter, <https://www.sueddeutsche.de/sport/hannover-96-vorreiter-oder-verraeter-1.2380651> [5. 10.2022].

24 *Stier*, Lars Windhorst und Hertha BSC – Die Geschichte einer schwierigen Trennung, <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/lars-windhorst-und-hertha-bsc-geschichte-eine-trennung-18369921.html> [9. 10.2022].

25 *Roth*, Meine Zeit beim AFC Wimbledon.

26 *Bundeskartellamt*, Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL.

27 § 26 Abs. 2 DFB-Satzung.

28 FC St. Pauli, § 2 Abs. 3 S. 3, <https://www.fcstpauli.com/media/121379/fc-st-pauli-satzung-september-2021.pdf>, Schalke, § 11 Abs. 2, <https://schalke04.de/verein/schalke-04-e-v/satzung/>; Mainz 05, § 11 Abs. 4 Unterabs. 2, https://www.mainz05.de/fileadmin/backup.user_upload/Verein/satzung_2019.pdf.

29 *Stopper/Schneider* in Jakob/Orth/Stopper, VereinsR-HdB § 2 Rn. 582.

30 <https://www.sueddeutsche.de/sport/bernstein-hertha-praesident-1.5610062>

31 BeckOGK/Notz BGB § 33 Rn. 45 m. w. N.

32 Mehr als 200 Unternehmen in Deutschland setzen Verantwortungseigentum gegenwärtig bereits um (u. a. mittels rechtlicher Hilfskonstruktionen); *Stiftung Verantwortungseigentum*, Eine Eigentumsform für langfristig werteorientiertes Unternehmertum, S. 11.

Im Grunde verfolgen sie alle ein gemeinsames Ziel: Nachhaltigere Wirtschaft durch **Gewinnthesaurierung** und **Nachfolgeregulierung**. Die Carl-Zeiss-Stiftung und *Ernst Abbe* als Begründer dieser oder das Unternehmen Bosch können dabei als Vorreiter des Verantwortungseigentums betrachtet werden.³³ Da das Verantwortungseigentum derzeit noch durch aufwändige rechtliche Konstruktionen umgesetzt wird, hat sich im Laufe der letzten Jahre (und Jahrzehnte) das Bedürfnis nach einer neuen, passenden, nachhaltigeren Gesellschaftsrechtsform manifestiert.³⁴

Vertreter*innen der Rechtswissenschaften diskutieren deshalb über die Einführung einer neuen Gesellschaftsrechtsform für diese Gesellschaften mit gebundenem Vermögen³⁵. 2021 wurde ein zweiter, verbesserter³⁶ Gesetzesentwurf veröffentlicht. Mittlerweile steht die Einführung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition.³⁷

Der Begriff der Verantwortung knüpft an die Unternehmensleitung in den Händen der Gesellschafter*innen an³⁸: Verantwortungseigentümer*innen verstehen sich als Treuhänder*innen für ihr Unternehmen.³⁹ Die Wesensmerkmale des Verantwortungseigentums bricht die Stiftung Verantwortungseigentum als maßgeblicher Förderer der Idee herunter auf zwei Prinzipien: Das **Selbstbestimmungsprinzip**⁴⁰ und das **Sinnprinzip**⁴¹.

Kernelement der Idee des Verantwortungseigentums ist die Vermögensbindung: Gewinne und Vermögenswerte der Unternehmen bleiben dauerhaft im Unternehmen gebunden und werden nicht, wie sonst bei Kapitalgesellschaften möglich, an Gesellschafter*innen ausgeschüttet.⁴² Gewinne können gespendet oder reinvestiert werden⁴³, soll „lediglich“ nicht der persönlichen Ausschüttung an Gesellschafter*innen dienen. Die Gesellschafter*innen sollen das Unternehmen aus intrinsischer-, nicht aus primär monetärer Motivation führen.⁴⁴ Sie sollen dabei über Stimm- und Teilhaberechte verfügen – „nur“ ohne Anspruch auf Dividenden – wie sonst üblich.⁴⁵ Dies wird gängig als „asset-lock“, oder „capital-lock“ bezeichnet.⁴⁶

33 Seit dem Jahr 1896 schütten die Firma Zeiss und seit 1919 die Firma Schott keine persönlichen Gewinne mehr an Gesellschafter*innen aus. In die Rolle der Gesellschafter*in ist die Carl-Zeiss-Stiftung gerutscht. Zur Rolle Ernst Abbes und der Carl-Zeiss-Stiftung, deren Parallelen, Unterschieden und Entwicklung als „Verantwortungseigentümer“ forsche ich (Vanessa Franke) im Rahmen meiner Dissertation.

34 Über 600 Unternehmer*innen unterzeichneten bereits 2020 ein Aufruf an die große Koalition; *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 18; Auch die 2021 veröffentlichte Allensbach-Studie zeigte, das Verantwortungseigentum für 42 % der befragten (Familien)Unternehmer*innen als mögliche Alternative in Betracht kommen könnte; *Institut für Demoskopie Allensbach*, Verantwortungseigentum, S. 40.

35 Im Folgenden wird der Begriff „Verantwortungseigentum“ für die Form der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen genutzt.

36 *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 4 f.

37 *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag, S. 24 f.

38 *Sanders*, ZRP 2020, S. 141.

39 *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 11; *Sanders*, ZRP 2020, S. 141.

40 Das Selbstbestimmungsprinzip: Unternehmerschaft = Eigentümerschaft; *Stiftung Verantwortungseigentum*, Eine Eigentumsform für langfristig wertorientiertes Unternehmertum, S. 11.

41 Das Sinnprinzip: Gewinne sind Mittel zum Zweck; *Stiftung Verantwortungseigentum*, Eine Eigentumsform für langfristig wertorientiertes Unternehmertum, S. 12.

42 *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 11.

43 *Sanders*, NZG 2021, S. 1575 f.

44 *Reiff*, NJOZ 2021, S. 609; *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 13 f.; *Sanders*, NZG 2021, S. 1579 f.

45 *Karst/Müller-Gschlößl*, NJOZ 2021, S. 961.

Weiteres Charakteristikum des Verantwortungseigentums stellt deren Verständnis von einer „**Werte- und Fähigkeitenfamilie**“ dar.⁴⁷ Der spekulative Verkauf von Anteilen wird verhindert. Verantwortungseigentümer*innen wollen die Nachfolge im Unternehmen selber bestimmen und eine „übergenerationelle“ Ausrichtung, unabhängig der Familie und Blutsverwandtschaft, erreichen.⁴⁸

Der Gesetzesentwurf für Unternehmen in Verantwortungseigentum der Professor*innen des Jahres 2021 hat ein umfangreiches – auf diesen Ideen basierendes – Regel- und Reformwerk erarbeitet.⁴⁹ Auf den Gesetzesentwurf soll hier nur verwiesen werden. Denn Verantwortungseigentum kann gegenwärtig mittels verschiedener Möglichkeiten bereits umgesetzt werden.

Zu nennen seien dabei Veto-Share-Modelle, Einzel- oder Doppelstiftungskonstruktionen oder die Umsetzung mittels internationaler Rechtsformen.

Die häufige Bezeichnung als „Alternativen“ macht deutlich, dass die Modelle keine endgültigen Lösungen darstellen. Ihr finanzieller Aufwand, die Umwandlungs- und Gestaltungsprozesse, die nicht nur kostspielig, sondern auch aufwendig und kompliziert sind und die Rechtsschranken nationalen Gesetzes erschweren die Umsetzung des Verantwortungseigentums gegenwärtig. Die einzelnen Lösungsmöglichkeiten, Verantwortungseigentum nach geltendem und möglicherweise zukünftigem Recht umzusetzen, sollen im Folgenden in direkter Subsumtion den Bedürfnisse wertorientierte Vereine im Fußball gegenübergestellt werden.

2. Wie kann Verantwortungseigentum Profifußballvereinen nützen, die ihre Wertevorstellungen dauerhaft sichern wollen?

Um eine Scheindebatte zu verhindern, sei noch einmal daran erinnert, dass dieser Artikel nur juristische Unterstützung leisten kann. Die Wertedebatte ist eine Richtungsdebatte, die in den Vereinen und in den Verbänden geführt werden muss. Vereine, die sich aber dazu entschließen, Werte wie Mitgliederpartizipation, Basisdemokratie und soziale Integration zu sichern, könnten dies durch Verantwortungseigentum dauerhaft sichern.

Die oben dargestellten Charakteristika des Verantwortungseigentums scheinen auf den ersten Blick mit den Vorstellungen der Vereine, die sich nachhaltig zu ihren Werten bekennen, übereinzustimmen. Der Begriff der „Wertefamilie“ ist sofort einleuchtend, gleichsam ist das Verständnis als Treuhänder*in des Vereins naheliegend. Dieser Verein, der so vielen Menschen Heimat und Rückzugsort ist, ihnen Freude bereitet, für den sie hunderte Kilometer durch die Republik und ins Ausland fahren, soll nicht den finanziellen oder ideologischen Bedürfnissen einzelner Personen, sondern allen Mitgliedern und Fans, dienen.

46 *Karst/Müller-Gschlößl*, NJOZ 2021, S. 961 f.; *Reiff*, NJOZ 2021, S. 611; *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 21; *Sanders*, NZG 2021, S. 1575.

47 *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen, S. 16 ff.; *Stiftung Verantwortungseigentum*, Eine Eigentumsform für langfristig wertorientiertes Unternehmertum, S. 11.

48 *Sanders*, NZG 2021, S. 1574 f.

49 *Sanders*, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum; *Sanders*, GmbH-gebV Gesetzesentwurf mit Erläuterungen.

Auch die Mitglieder des Stammvereins, wenn dieser die Mehrheit an der ausgegliederten Kapitalgesellschaft hält, dürfen sich als Treuhänder verstehen. Ihnen obliegt es, kluge und nachhaltige Entscheidungen zugunsten des Vereins und im Sinne der dargestellten Werte zu treffen. Wenn Vereine sich entscheiden sollten, Anteile an der ausgegliederten Lizenzspielermannschaft abzugeben, wird die intrinsische Motivation der Investor*innen durch die Thesaurierung von Anteilen gesichert. Wie das im Detail funktioniert, zeigen die folgenden Zeilen.

3. Lösungen nach geltendem Recht

Verantwortungseigentum ist wie dargestellt kein gesetzlich definierter Begriff. Nachfolgend soll dargestellt werden, inwiefern die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten im Profifußball Verwendung finden können. Diese gegenwärtigen Modelle stellen handhabbare Alternativen – jedoch keine finale Lösung dar. Während sich Stiftungsmodelle aus mehreren juristischen Personen aufbauen (a), lässt sich Verantwortungseigentum auch mittels Veto-Share-Modellen gegenwärtig relativ leicht umsetzen – dabei ist jedoch eine weitere externe und unabhängige juristische Person notwendig (b). Letztlich besteht auch die Aussicht auf Umsetzung eines Gesetzesentwurfs für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, die die Organisation in Verantwortungseigentum erheblich vereinfachen würde (c.).

a) Stiftungsmodelle

Stiftungsmodelle unterteilen sich in Einzelstiftungsmodelle und Doppelstiftungsmodelle. In beiden Modellen halten eine oder zwei Stiftungen die Anteile an einer operativen Gesellschaft. Die Unterschiede zwischen beiden Modellen sind hier nicht näher zu thematisieren. Wichtig ist für die vorliegende Untersuchung, dass durch den starren Stiftungszweck Regelungen, die bei Gründung des Unternehmens vorgenommen werden, nicht mehr zu ändern sind (mit der Ausnahme der Stiftungszweckänderung, vgl. § 87 BGB).

Vorliegend würde das bedeuten, dass eine ausgegliederte Kapitalgesellschaft (hier beispielsweise eine GmbH) nur eine Gesellschafterin hat, nämlich die Stiftung. Einen Anspruch auf die Gewinnrechte der GmbH würde dann nur die Stiftung haben, die sich ihrerseits Satzungsregelungen unterwerfen muss, die den Umgang mit dieser normieren. Im Doppelstiftungskonstrukt würden Stimm- und Gewinnrechte eines „Vereins“ auf die zwei Stiftungen aufgeteilt werden.

Voraussetzung von alledem ist, dass der Stiftungszweck nicht nur im Erhalt des „Unternehmens“ und der Stiftung liegt, sondern darüber hinaus Destinatären (Begünstigten) zugutekommt. Das besagt das Verbot der Selbstzweckstiftung.⁵⁰ Die Gewinne von GmbH und Stiftung müssten also an gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden.

Stiftungsrichtungen sind allerdings recht kompliziert (auch der Zweck der Stiftung ist schließlich fest-

geschrieben), kostspielig und aufwendig. Stiftungsmodelle scheitern hier aber bereits an der 50+1-Regel, die ja die Inhaberschaft an einer ausgegliederten Profimannschaft an den Stammverein bindet. Eine vollständige Übertragung auf eine Stiftung kommt nicht in Frage.

b) Veto-Modelle

Im „Veto-Modell“ erhält eine Gesellschaft – beispielsweise eine gGmbH, GmbH oder eine (in- oder ausländische) Stiftung – „Veto-Anteile“. In der Regel ist das nur ein symbolischer Anteil oder ein Prozent der Anteile an Dritte, die dieses „Veto-Recht“ für den Fall einer Satzungsänderung ausüben. Damit soll gewährleistet bleiben, dass auch für den Fall eines Gesellschafter- oder Sinneswechsels die Prinzipien des Verantwortungseigentums (Vermögensbindung und Nachfolge des Unternehmens) erhalten bleiben. Die Vermögensbindung und die Nachfolgeorientierung würden im Falle des Satzungsänderungswunsches eine 100 %-Zustimmung aller Gesellschafter*innen mit Anteilsrechten erfordern. Da sodann eine weitere Institution wie z. B. eine Stiftung oder GmbH den einen entscheidenden Prozent trägt und ihr Veto einzulegen „verpflichtet“ ist, kommt eine Änderung der Vermögensbindung (beispielsweise) nicht in Betracht. Das Modell ist dabei jedoch weitgehend von der vertrauensvollen und treuhänderischen Umsetzung des Veto-Rechts durch das Unternehmen und deren Bestand abhängig.

Hier würde das bedeuten, dass eine externe juristische Person ein Prozent der Anteile der Profimannschaft halten würde. Diese wäre nur dann zur Aktion aufgerufen, wenn Gesellschafter*innen der Profimannschaft Vermögensbindung oder Nachfolge zu verändern versuchen. Beide Punkte müssten im Vorherigen jedoch satzungsmäßig ausgeschlossen werden. Damit wären aber lediglich die monetären Interessen abgesichert. Kommt es Vereinen auf die Sicherstellung gewisser Tätigkeiten, Werte (- die auch normiert werden können) und Ziele an, so bedarf es weiterer Überlegungen, die über die Charakteristiken des Verantwortungseigentums de facto hinausgehen. De jure sollte eine solche Festlegung (innerhalb der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag), die ebenfalls vom Veto-Anteil gedeckt ist ohne weitere Probleme möglich sein.

4. Welche Probleme löst Verantwortungseigentum nicht?

Es verbleiben Probleme, die das Verantwortungseigentum entweder nicht löst oder die sich durch dieses erst ergeben. Interessierte Vereine müssen diese abwägen oder Lobbying auf Verbandsebene betreiben.

a) Und wenn es dem Investor gar nicht ums Geld geht? Die Motive von Investor*innen, sich an Fußballvereinen zu beteiligen und Geld zu investieren, sind heterogen. Einige wollen mit ihrem Investment tatsächlich Geld verdienen, andere möchten Mitspracherechte über die strategische Ausrichtung der Vereine erlangen, wieder andere zielen auf eine „soziale Rendite“, also Reputationspflege, durch die Beteiligung ab.⁵¹

⁵⁰ Backert, BeckOK BGB, § 80 BGB, Rn. 6; Feitsch/Linder, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, § 45, Rn. 18 b; Sanders, NZG 2021, S. 1576; Schlüter, Henssler/Strohn/Gesellschaftsrecht, § 80 – § 88 Vorbemerkung, Rn. 5; Schwintek, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen, S. 50 f; Weitemeyer, MüKo/BGB/1, § 80 Rn. 127.

⁵¹ Bauers, Regulation von beherrschendem Einfluss im deutschen Profifußball – Eine regulations- und stakeholderorientierte Untersuchung zur 50+1-Regel und deren Zukunft.

Thesaurierung und Nachfolgeregelungen alleine werden solche Investoren nicht abschrecken. Investoren, die gerade die strategische Ausrichtung des Vereins mitbestimmen wollen, oder aber nur die „soziale Rendite“ suchen, könnten sich weiter in Konflikt mit den Werten des Vereins begeben. Diese müssen also nach wie vor sehr genau prüfen, ob und an wen sie Anteile am Verein abgeben. Sie können aber in den dargestellten Modellen die Anteile so vinkulieren, dass entweder eine Anteilsabgabe an Dritte nicht oder nur begrenzt (bspw. im Rahmen von 50+1, unabhängig vom Bestehen der Verbandsregelung, oder nur unterhalb von 25 Prozent oder nur stimmrechtslos) möglich ist.

b) Wettbewerbsnachteile

Es liegt nahe, dass viele Investoren nur dann Geld investieren wollen, wenn sie Anteile und Mitsprache erhalten. „Geld schießt keine Tore.“ sagte einst Otto Rehhagel. Dass mehr Geld aber auch mehr Möglichkeiten bedeutet, dürfte unstrittig sein. Vereine müssen daher sorgfältig abwägen, ob die Werte wie Mitgliedermitbestimmung, Partizipation und Basisdemokratie einer höheren Wahrscheinlichkeit sportlichen Erfolgs opfern möchten. Sie werden dabei möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass sie Wettbewerbsnachteile ganz bewusst in Kauf nehmen, Anteile an der Lizenzspielermannschaft gar nicht oder nur unter den hier skizzierten Anforderungen an Investor*innen abgeben.

Solche Vereine können aber auch eine Debatte innerhalb der Verbände anstoßen, ob und wie die Vereine, die sich dergestalt zu ihrer sozialen Verantwortung bekennen und daher Wettbewerbsnachteile erfahren, nicht beispielsweise im Rahmen der Verteilung von TV-Geldern bevorzugt werden.⁵²

Die hier vorgestellten Überlegungen zum Verantwortungseigentum können die Frage, wie die Vereine mit solchen Wettbewerbsnachteilen umgehen, indes nicht auflösen oder beantworten. Fraglich ist aber, ob das Argument „Wettbewerbsnachteil“ in dieser Debatte einen zu großen Stellenwert einnimmt. Auch ohne betriebswirtschaftliche Expertise genügt ein kurzer Blick in die Finanzkennzahlen der Bundesligisten⁵³ um zu erkennen, dass der Profifußball gutes Geld erwirtschaftet. Ein ebenso kurzer Blick auf die Kennzahlen genügt, um festzustellen, dass der Löwenanteil der Aufwendungen für Spieler, Funktionäre und Berater ausgegeben wird. Alle Bundesligisten haben die Mittel, um einen Spielbetrieb zu unterhalten und auskömmliche Gehälter zu bezahlen. Sie haben allerdings möglicherweise nicht die Mittel, um jedes Gehalt zu zahlen, das englische und (bestimmte) französische, spanische oder italienische Vereine zahlen. Dieser „Wettbewerbsnachteil“ muss aber kein Totschlagargument sein, das eine nicht enden wollende Aufwärtsspirale von Spieler- und Beratergehältern begründet.⁵⁴ Eine, hier nicht zu behandelnde, Lösung könnte eine Gehaltsobergrenze sein. In jedem Falle muss der Profifußball mit allen seinen Stakeholdern

gewichten, welche Werte dafür aufgegeben werden, (noch) mehr Geld zu generieren, um (noch) höhere Gehälter zu zahlen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass (de lege lata oder de lege ferenda) die Organisation in Verantwortungseigentum Finanzierungsmöglichkeiten bietet, die für Investoren interessant sind. Das sind schuldrechtliche Instrumente, Beteiligungen, die keine Dividendenrechte versprechen, gedeckelte Gewinnbezugsrechte und weitere. Dabei bleibt aber immer die Trennung zwischen Macht und Geld erhalten. Das Wohl des Unternehmens (hier: des Vereins) soll im Vordergrund stehen, nicht der Wille des Investors. Für die möglicherweise dadurch entstehenden Wettbewerbsnachteile können Vereine und Verbände Lösungen finden. Unabhängig davon können sie sich zu nachhaltigem Wirtschaften und einem Fußball bekennen, der unumkehrbar für die Fans und den Sport einsteht – nicht unter dem Vorwand der „Wettbewerbsfähigkeit“ unendliches Wachstum propagiert.

IV. Fazit

Eine Organisation von Profifußballvereinen in Verantwortungseigentum kommt grundsätzlich, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, in Betracht. Die dargestellten Stiftungsmodelle scheitern derzeit an der 50+1-Regel, eine Organisation im Veto-Modell wäre hingegen denkbar. Die Einführung einer Gesellschaft in Verantwortungseigentum/mit gebundenem Vermögen bleibt im Weiteren abzuwarten.

Die Geschäftsleitungen von Vereinen, die bisher eine Ausgliederung aus (nachvollziehbaren) vereinspolitischen Gründen ausschließen, gewinnt damit ein Argument gegenüber ihren Mitgliedern. Sie können damit schließlich gleichzeitig die Garantie für den Erhalt von Mitgliedermitbestimmung, Basisdemokratie, Partizipation und anderer zu definierender Werte abgeben und die rechtlich wie wirtschaftlich sinnvolle Ausgliederung vollziehen. Auch lässt sich 50+1 oder die vollständige Bindung an den Stammverein dadurch dauerhaft sichern. Das Veto-Modell hat Schwächen, die wohl erst eine neue Rechtsform beseitigen kann. Letztlich ist letzteres Modell schließlich auch „nur“ ein privatrechtliches Konstrukt, was stets von natürlichen Personen, mit natürlichem Willen beeinflussbar ist. Eine neue Rechtsform könnte hingegen Rechtssicherheit, Vertrauen und Beständigkeit sichern.

Die Organisation in Verantwortungseigentum kann Wettbewerbsnachteile mit sich bringen, die die Vereine in einer bewussten (unternehmerischen) Wertentscheidung bereit sind zu akzeptieren. Genauso kann die Entscheidung aber dazu führen, dass diese Vereine noch stärker gezwungen sind, nachhaltig zu wirtschaften, klügere, langfristige Entscheidungen zu treffen und schließlich die Vereine, die für schnellen sportlichen Erfolg ihre Selbstbestimmung aufgeben, sportlich schlagen. Das wird sich nicht vorhersagen lassen. Am Anfang wie am Ende steht die Frage: Wem gehört der Fußball?

52 So bspw. der FC St. Pauli mit einem Positionspapier: *FC St. Pauli*, Ein anderer Fußball ist möglich – Den deutschen Profifußball reformieren, <https://www.fcstpauli.com/media/90445/fc-st-pauli-positionspapier-ein-anderer-fussball-ist-mo-glich.pdf> [5. 10.2022].

53 DFL, Finanzkennzahlen der Proficlubs, <https://www.dfl.de/de/hintergrund/lizenzierungsverfahren/finanzkennzahlen-der-proficlubs/> [5. 10. 2022].

54 Hofmann, Das Märchen von der Demut ist auserzählt, in: *Kicker*, <https://www.kicker.de/das-maerchen-von-der-demut-ist-auserzaehlt-896453/artikel> [5. 10.2022].